

ORGANISATIONSREGLEMENT

über die überbetrieblichen Kurse für Metallbaukonstrukteure

Die Metaltec Suisse (ehemals Schweizerische Metall-Union) erlässt folgendes Organisationsreglement, basierend auf dem Bildungsplan des Berufs Metallbaukonstrukteurin / Metallbaukonstrukteur EFZ vom 13. Dezember 2006.

1 ZWECK UND TRÄGER DER KURSE

Art. 1 Zweck

- 1 Die Kurse haben den Zweck, die lernende Person in die grundlegenden Fertigkeiten des Berufes einzuführen. Sie soll während der anschliessenden Tätigkeit im Lehrbetrieb das im Kurs Erlernte ohne ständige Überwachung durch den Berufsbildungsverantwortlichen an praktischen Arbeiten anwenden können; dabei werden die Grundfertigkeiten geübt, gefestigt und vertieft.
- 2 Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch.
- 3 Die Leistung der Lernenden muss mittels Benotung beurteilt und dem Berufsbildungsverantwortlichen mitgeteilt werden.

Art. 2 Träger

Träger der Kurse ist die Metaltec Suisse.

2 ORGANE

Art. 3 Organe

Die Organe der Kurse sind:

- a. die Aufsichtskommission
- b. die Kurskommissionen.

Die Kommissionen konstituieren sich selbst und geben sich ein Organisationsreglement.

2.1 DIE AUFSICHTSKOMMISSION

Art. 4 Organisation

- 1 Die Kurse stehen gesamtschweizerisch unter der Aufsicht einer aus mindestens 5 Mitgliedern bestehenden Aufsichtskommission. Die einzelnen Sprachgebiete sind angemessen vertreten. Die Aufgaben der Aufsichtskommission werden von der BBK (Berufsbildungskommission der Metaltec Suisse) wahrgenommen.
- 2 Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Aufsichtskommission werden durch den Zentralvorstand der Metaltec Suisse für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Die Aufsichtskommission wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.
- 4 Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichtscheid zu.
- 5 Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.
- 6 Die Geschäftsführung der Aufsichtskommission wird vom Sekretariat der Metaltec Suisse besorgt.

Art. 5 Aufgaben

Die Aufsichtskommission sorgt für die einheitliche Anwendung des vorliegenden Organisationsreglements; sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie erarbeitet auf der Grundlage der Verordnung über die berufliche Grundbildung und dem Bildungsplan ein Rahmenprogramm für die Kurse;
- b. sie erlässt Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Kurse;
- c. sie erlässt Richtlinien für die Ausrüstung der Kursräume;
- d. sie koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit;
- e. sie veranlasst die Weiterbildung der Instruktoren;
- f. sie erstattet Bericht zuhanden der Berufsbildungskommission der Metaltec Suisse.

2.2 DIE KURSKOMMISSIONEN

Art. 6 Organisation

- 1 Die Kurse stehen unter der Leitung einer Kurskommission. Diese wird durch den Kursträger eingesetzt und zählt 5 bis 9 Mitglieder. Den beteiligten Kantonen und den Berufsschulen wird eine angemessene Vertretung eingeräumt.
- 2 Die Mitglieder werden durch die Organe des Kursträgers ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Im übrigen konstituiert sich die Kurskommission selbst.
- 3 Die Kurskommission wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.
- 4 Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- 5 Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

Art. 7 Aufgaben

Der Kurskommission obliegt die Durchführung der Kurse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie arbeitet auf der Grundlage der Verordnung über die berufliche Grundbildung, dem Bildungsplan und des Rahmenprogramms der Aufsichtskommission das Kursprogramm und die Stundenpläne aus;
- b. sie erarbeitet den Kostenvoranschlag und die Abrechnung;
- c. sie bestimmt die Instruktoren und Kurslokale;
- d. sie stellt die Einrichtungen bereit;
- e. sie legt die Kurse zeitlich fest, besorgt die Ausschreibung und das Aufgebot der Teilnehmer;
- f. sie sorgt im Einvernehmen mit den Berufsfachschulen dafür, dass der Besuch des Pflichtunterrichts auch während der Kurse gewährleistet ist;
- g. sie sorgt soweit notwendig für Verpflegung und Unterkunft;
- h. sie erstattet Kursberichte zuhanden der Aufsichtskommission und der beteiligten Kantone.
- i. sie orientiert den Berufsbildungsverantwortlichen nach Abschluss eines Kurses über den Lernerfolg der lernenden Person.

3 KURSTEILNEHMER

Art. 8 Besuchspflicht

Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen.

Art. 9 Aufgebot

Die Kurskommission bietet die Lernenden in Zusammenarbeit mit der kantonalen Behörde auf. Sie erlässt zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie dem Lehrbetrieb zustellt.

4 DAUER UND ZEITPUNKT

Art. 10

- 1 Dauer und Zeitpunkt ist im Bildungsplan des Berufs Metallbaukonstrukteurin / Metallbaukonstrukteur EFZ vom 13. Dezember 2006 geregelt.

5 KURSPROGRAMM

Art. 11

- 1 Das Kursprogramm ist im Bildungsplan des Berufs Metallbaukonstrukteurin / Metallbaukonstrukteur EFZ vom 13. Dezember 2006 geregelt.

6 KANTONALE AUFSICHT

Art. 12

Die zuständigen Behörden der Standortkantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

7 FINANZIELLES

Art. 13 Leistungen des Lehrbetriebs

- 1 Dem Lehrbetrieb wird für die Kurskosten Rechnung gestellt. Der Betrag übersteigt in keinem Fall die Aufwendungen pro Teilnehmer nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand.
- 2 Muss der Kursteilnehmer aus zwingenden Gründen, wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall- vor oder während des Kurses vom Kursbesuch befreit werden, so wird dem Lehrbetrieb der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Unkosten zurückerstattet. Der Lehrbetrieb hat der Kurskommission zuhanden der zuständigen kantonalen Behörde den Grund der Absenz sofort schriftlich mitzuteilen.
- 3 Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des Kurses zu zahlen.
- 4 Die der lernenden Person durch den Besuch der Kurse erwachsenden zusätzlichen Transport-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten trägt der Lehrbetrieb.

Art. 14 Beiträge des Bundes und der Kantone

- 1 Der Kursträger reicht den Voranschlag sowie Kursprogramm, Stundenplan und nach Schluss der Kurse die Abrechnung dem BBT über die Behörde jenes Kantons ein, in dem die Kurse stattfinden.
- 2 Über die Beiträge der Kantone rechnet der Kursträger direkt mit den nach den Lehrorten der Teilnehmer zuständigen kantonalen Behörden ab.

Art. 15 Defizittragung

Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der Kurse nicht durch Leistungen der Lehrbetriebe sowie durch Beiträge des Bundes und der Kantone, allfällige Zuwendungen Dritter und Erträge aus Kursarbeiten gedeckt werden, gehen sie zu Lasten des Kursträgers.

8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- das Reglement über die Einführungskurse für Metallbaukonstrukteure vom 1. Dezember 1998

Art. 17 Uebergangsrecht

Die Kurskommissionen bestimmen Dauer und Kursprogramm für lernende Personen, die nach dem bisherigen Reglement die Kurse besuchen.

Art.18 Inkrafttreten

Das vorliegende Organisationsreglement tritt am 13. Februar 2007 in Kraft.

Metaltec Suisse ein Fachverband des AM Suisse

Der Zentralpräsident

Der Direktor

Emil Weiss

Gregor Saladin